

Kriterien für die Eignungsanforderungen nach § 11 Abs. 3 JMStV für Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Darunter versteht man auch solche Programme, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen. Sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

1. Ermöglichung eines nach Altersstufen differenzierten Zugangs

Jugendschutzprogramme müssen einen altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien bieten, d.h. sie müssen an den Altersstufen „ab 0 Jahre“, „ab 6 Jahre“, „ab 12 Jahre“, „ab 16 Jahre“ und „ab 18 Jahre“ ausgerichtet sein.

Ein einzelnes Programm kann auch lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sein. In diesem jedem Falle muss dies für den Nutzer klar erkennbar sein.

2. Dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung

Jugendschutzprogramme müssen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe Inhalte¹, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu beeinträchtigen, üblicherweise nicht wahrnehmen. Dies ist der Fall, wenn bei diesen Inhalten eine Filterleistung von mindestens 80 %² erreicht wird. Bei der Beurteilung der Filterleistung ist das übliche Nutzerverhalten der betroffenen Altersstufe in Deutschland im konkreten Anwendungsfall zu Grunde zu legen. Das übliche Nutzerverhalten ist grundsätzlich auf der Basis von Erkenntnissen wissenschaftlich repräsentativer Studien (z. B. KIM- und JIM-Studie) festzustellen.

Bei der Erkennung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV muss das Jugendschutzprogramm für den jeweiligen Einsatzbereich geeignete Mittel einsetzen. Insbesondere müssen Altersklassifizierungen zutreffend ausgelesen und in Blockaden umgesetzt werden.³

Die eingesetzten Mittel müssen sich am Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen messen lassen. Das Jugendschutzprogramm ist unter

¹ Das Jugendschutzprogramm muss in der Lage sein, öffentlich zugängliche Bereiche von sozialen Medien und anderen Angeboten zu blockieren, sofern diese jugendschutzrelevant sind.

² Die KJM orientiert sich dabei - angelehnt an das sog. Paretoprinzip - an der 80:20-Regel. Demnach ist die geforderte Zuverlässigkeit gegeben, wenn das Programm mindestens vier von fünf Angeboten richtig behandelt (Over- und Underblocking).

³ Bei Jugendschutzprogrammen, die nicht in einem geschlossenen System gem. § 11 Abs. 2, 2. Alt. JMStV zum Einsatz kommen, entspricht derzeit die Nutzung des age.xml/age-de.xml-Standards dem Stand der Technik. Hierbei müssen alle technisch möglichen und zumutbaren Klassifizierungsvarianten des Standards richtig gehandhabt werden. Vgl. dazu den technischen Standard unter <http://www.age-label.de/>, <http://age-label.com/> sowie <http://www.online-management-kontor.de/schwerpunkte/jugendschutz/altersklassifizierung>

Berücksichtigung des technischen Fortschritts dynamisch weiterzuentwickeln und kontinuierlich dem Stand der Technik anzupassen.

Der Stand der Technik wird regelmäßig durch die KJM im Austausch mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ermittelt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie unter Einbeziehung konkurrierender Schutzgüter wie z.B. dem Datenschutz, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- in der Praxis erprobte Verfahren aus vergleichbaren Anwendungsbereichen, in denen automatisierte Erkennungsmechanismen zum Einsatz kommen (z. B. Spam-Erkennung, persönliche Assistenten, Erkennung von Bildinhalten oder Spracherkennung)
- Fortschritte in der Erkennungstechnologie und in den diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen (z. B. Erforschung und Erprobung leistungsfähiger und effizienter Verfahren der automatischen Klassifizierung von Inhalten)
- Möglichkeiten der Implementierung der Verfahren auf von Kindern und Jugendlichen häufig genutzten Endgeräten (Hardwareressourcen, Entwicklungsaufwand)

Um eine möglichst hohe Erkennungsleistung zu erreichen, soll das Jugendschutzprogramm im Rahmen des o.g. Standes der Technik insbesondere auch

- Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen mithilfe zeitgemäßer Blacklists und ggf. Mechanismen der Echtzeiterkennung automatisiert erkennen und blockieren,
- Inhalte blockieren, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wurden,⁴
- sicherstellen, dass unbedenkliche Kinderseiten immer verfügbar sind. Dabei müssen Teile des Angebots auch auf den deutschsprachigen Raum ausgerichtete Kinderseiten sein.⁵

3. Funktionsfähigkeit

Das Programm muss im vorgesehenen Anwendungsbereich funktionsfähig sein, d. h. es muss stabil laufen und darf keine Konflikte mit anderen üblichen Anwendungen, insbesondere Firewalls oder Virenfiltern, hervorrufen. Es darf von Kindern und Jugendlichen nicht mit einfachen Mitteln zu umgehen sein.

4. Benutzerfreundlichkeit

Das Jugendschutzprogramm muss für Nutzer einfach zu handhaben sein und darf keine unrealistischen Anforderungen bei Installation, Bedienung und Pflege stellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

⁴ Bei Jugendschutzprogrammen, die nicht in einem geschlossenen System gem. § 11 Abs. 2, 2. Alt. JMStV zum Einsatz kommen, entspricht bei der Blockade indizierter Inhalte die Einbindung des BPjM-Moduls dem Stand der Technik.

⁵ Unbedenkliche Kinderseiten sind beispielsweise die in der fragFINN-Liste enthaltenen Angebote.

- das Jugendschutzprogramm in der werkseitigen Grundeinstellung (Default) so konfiguriert ist, dass Eltern bereits mit wenigen Handgriffen einen wirksamen Schutz für die jeweilige Alterseinstellung erreichen können,
- für den Nutzer bspw. unter Einstellungen stets zu erkennen ist, ob das Jugendschutzprogramm aktiv bzw. nicht aktiv ist und welches Schutzniveau realisiert wird,
- Möglichkeiten zur Anpassung der Jugendschutzeinstellungen leicht auffindbar sind
- für das Programm erreichbare Schnittstellen zur Aktivierung von sicheren Betriebsweisen genutzter Angebote verwendet werden, soweit dies den Datenschutz nicht einschränkt,
- das Jugendschutzprogramm Eltern finanziell nicht über Gebühr belastet. Eine finanzielle Belastung über Gebühr liegt in der Regel vor, wenn bei geschlossenen Systemen i. S. d. § 11 Abs. 2, 2. Alt. JMStV keine kostenfreie Alternative angeboten wird

5. Nutzerautonome Verwendbarkeit

Das Jugendschutzprogramm muss Eltern die Möglichkeit geben, seinen Funktionsumfang individuell zu modifizieren, d. h. auszuschalten, zu reduzieren oder gegebenenfalls im Gesamtkontext zu erweitern bzw. zu ergänzen, soweit dies im Sinne der Anwendung und unter Abwägung von Aufwand und Nutzen der Entwicklung sinnvoll ist.

6. Programme nach § 11 Abs. 2, 2. Alt. JMStV

Zur Beurteilung der Geeignetheit können auch Programme, die den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen, (nach § 11 Abs. 2, 2. Alt. JMStV) vorgelegt werden. Insgesamt bleibt aber das Ziel plattform- und geräteübergreifender Lösungen bestehen. Die Kriterien zu den gesetzlichen Anforderungen an Jugendschutzprogramme sind auf Programme nach § 11 Abs. 2, Alt. 2 JMStV gleichermaßen anzuwenden. Bei der Beurteilung, ob proprietäre Systeme die Eignungsanforderungen erfüllen, sind die jeweiligen technischen Funktionsweisen zu berücksichtigen.⁶

Programme im Sinne des § 11 Abs. 2, 2. Alt. JMStV sind solche, die:

1. Zugang zu Telemedien innerhalb eines geschlossenen Systems ermöglichen,

Zugang zu Telemedien wird ermöglicht, wenn im geschlossenen System Angebote i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 3 RStV verfügbar gemacht werden⁷. Ein System ist geschlossen, wenn die

⁶ z. B. ist bei einem geschlossenen System eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung auch dann erfüllt, wenn Blockaden ausschließlich über eine flächendeckende Alterskennzeichnung umgesetzt werden.

⁷ Die Formulierung in § 11 Abs. 2 JMStV, nach der auch Programme vorgelegt werden können, „die (...) den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen“ legt zwar vom Wortlaut („Telemedien“=Plural) her nahe, dass der Zugang zu anderen Telemedien vermittelt werden muss, als das jeweils aufgerufene Telemedium, das ggf. als Plattform fungiert. Sofern der Nutzer aber im Rahmen des Nutzungsvorgangs dieses als Plattform aufgerufene Telemedium nicht verlässt, bedeutet dies kein negatives Abweichen vom Schutzniveau, wenn die in der Plattform integrierte Lösung den Anforderungen des § 11 Abs.1 JMStV entspricht. Auch die Gesetzesbegründung (S.34) lässt erkennen, dass Jugendschutzlösungen, die speziell für Spielekonsolen oder Pay-TV Plattformen entwickelt wurden, grundsätzlich auch die Möglichkeit der Vorlage nach § 11 Abs. 2 JMStV haben sollen. Es erscheint daher unter Berücksichtigung der erkennbaren Zielsetzung des Gesetzgebers gerechtfertigt, das Wort „Telemedien“ in § 11 Abs. 2 JMStV so auszulegen, dass es sowohl die Mehrzahl als auch die Einzahl erfasst. Anderenfalls würde man allein aufgrund der technischen Gestaltung einer Plattform einer Jugendschutzlösung die Vorlage verwehren, ohne dass

betreffenden Vorgänge, die mit der Jugendschutzfunktion des Systems gesichert werden sollen, wesentlich an die vom Anbieter definierten Standards gebunden sind und in der Regel den Rahmen des Systems nicht verlassen können.

2. eine (proprietäre) Schutzfunktion bieten,

Altersdifferenzierte Schutzmechanismen liegen vor, wenn Eltern Einstellmöglichkeiten angeboten werden, welche sich auf Vorgänge innerhalb des geschlossenen Systems auswirken.

3. die Programmierung der Alterseignung ihrer Telemedien sicherstellen,

Die Programmierung der Alterseignung der Telemedien ist sichergestellt, wenn sie vom Anbieter selbst vorgenommen wird, wenn eine Klassifizierungsmöglichkeit für Inhalte von Dritten angeboten wird oder wenn auf vorhandene Klassifizierungen zurückgegriffen wird (z. B. FSK-/USK-Kennzeichen, IARC-Kennzeichen, age.xml/age-de.xml, MIRACLE-Daten).

4. die Alterskennzeichnung zutreffend auslesen und in Blockaden umsetzen.

Um einen möglichst hohen Grad an Benutzerfreundlichkeit zu gewährleisten, sollen insbesondere Programme, die den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen, vorhandene und für das Programm erreichbare Schnittstellen zur zentralen Aktivierung und Konfiguration von Jugendschutzoptionen nutzen. Dies können insbesondere systemweite Alters- und Jugendschutzeinstellungen in Betriebssystemen oder andere übergreifende Schutzkonzepte sein.

7. Beurteilungsgrundlagen

Die Eignung eines Jugendschutzprogramms ist zu belegen mit:

- einer aktuellen, marktreifen Version des Jugendschutzprogramms (oder einer entsprechenden Lizenz) zu Testzwecken,
- einer Dokumentation des Anbieters, die sein Jugendschutzprogramm ausführlich beschreibt und begründet, warum es sich um ein geeignetes Produkt handelt
- Informationen, für welche Plattformen (z. B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) bzw. Betriebssysteme (z. B. Android, Windows, iOS) das Jugendschutzprogramm verfügbar ist,
- einer Schnittstelle zur automatisierten Durchführung von Wirksamkeitstests (wenn dies notwendig und möglich ist)

Es soll vermieden werden, dass Programmen, die den Zugang zu einzelnen Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen, eine Geeignetheitsprüfung verwehrt wird. Ist

dies aus Nutzersicht einen Unterschied machen würde. Verbleibt der Nutzer während des Nutzungsvorgangs daher innerhalb der Plattform, so kann auch deren Jugendschutzlösung nach § 11 Abs. 2 JMStV vorgelegt werden.

allerdings eine derartige Lösung Teil eines übergreifendes Systems desselben Herstellers, welches die Anforderungen für ein Programm nach § 11 Abs. 2, 2. Alt. JMStV erfüllt, sollte die jeweils größtmögliche Einheit zur Eignungsprüfung vorgezogen werden.

Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Eignung eines Jugendschutzprogramms nach § 11 Abs. 1 und 2 JMStV beurteilt, hat die Entscheidung und ihre Begründung dem Antragsteller und der KJM schriftlich mitzuteilen sowie nach § 11 Abs. 4 S. 3 JMStV zu veröffentlichen.

Diese Kriterien orientieren sich am derzeitigen Erkenntnisstand. Sie sind nicht abschließend; eine Anpassung bzw. weitere Verfeinerung durch die KJM im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ist möglich. Grundsätzlich sind in der praktischen Anwendung durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle neben dem bestehenden Beurteilungsspielraum im Zusammenhang mit einer Einzelentscheidung darüber hinaus Abweichungen von den hier festgelegten Kriterien möglich, sofern vorab eine Abstimmung mit der AG Telemedien der KJM erfolgt.